

Satzung des Vereins “FrobenGarten” e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „FrobenGarten“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg von Berlin eingetragen werden und den Zusatz "e. V." erhalten.
- 2) Der Verein „FrobenGarten“ mit Sitz in Berlin betätigt sich nicht parteipolitisch. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein betreibt die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) sowie des Umweltschutzes gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 13 Abgabenordnung.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die gärtnerische Nutzung und Pflege des Gemeinschaftsgartens in der Frobenstraße (Flurstücke 424 und 423 tlw., Flur 81, Gemarkung Schöneberg). Die Fläche wird dem Verein durch das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg auf unbestimmte Zeit gemäß einem noch zu schließenden Nutzungsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem FrobenGarten e.V. ab dem 01.01.2021 zur Verfügung gestellt. Derzeit ist eine Nutzung des Gemeinschaftsgartens durch den Verein aufgrund eines bestehenden Nutzungsvertrags zwischen dem Land Berlin und gruppe F Landschaftsarchitekten ermöglicht. Der Verein schafft hier städtische Naturerfahrung und trägt zur Pflege der biologischen Vielfalt in der Stadt bei.
 - b. die gemeinsame Arbeit im Garten. Sie verbindet Menschen unterschiedlicher Herkunft und verschiedenen Alters. Diese interkulturellen Begegnungen und das gemeinschaftliche Gärtnern, sowie die Pflege der Gartenanlage tragen zu einem Austausch verschiedener Erfahrungswelten bei, bauen Vorurteile ab, stärken Toleranz und verbessern das kommunikative Klima im Wohnumfeld, unserem „Kiez“.
 - c. einen nachhaltigen Umgang mit unseren Lebensressourcen durch Austausch und ökologisches Gärtnern, durch gesundes Essen und kooperatives Lernen.
 - d. die Durchführung von nachbarschaftlichen Projekten und öffentlichen

Veranstaltungen, wie Gartenfesten mit dem Ziel der interkulturellen Kommunikation und des nachbarschaftlichen Austauschs. Dies geschieht bei Bedarf in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen.

- e. die Förderung der Mehrsprachigkeit, die gemeinsame Sprache ist aber Deutsch.
- 3) Der Verein setzt sich für diese Ziele in jeder zweckdienlichen Weise ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Der Verein darf seinen Mitgliedern keine Vergünstigungen zukommen lassen, weder mittelbar noch unmittelbar, sei es durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, sei es durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 4 Vereinsordnung

Der Verein gibt sich eine Gartenordnung, welche die Mitgliederversammlung bei der Hauptversammlung beschließt und die für alle Mitglieder verbindlich ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person (diese nur als Fördermitglied) werden, die bereit ist, für die Erreichung des Vereinszweckes aktiv einzutreten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 2) Mitglieder sind die Nutzer:innen des Gartens. Die Mitgliederzahl des Vereins ist auf 70 Personen beschränkt, da nur eine begrenzte Anzahl von Mitgliederbeeten gemäß der Gartenordnung zur Verfügung steht. Im Weiteren kann eine Mitgliedschaft, insofern es sich nicht um eine Fördermitgliedschaft handelt, nur von Interessent:innen auf der Nachrückerliste in der Reihenfolge der Bewerbung beantragt werden. Der Vorstand führt die Nachrückerliste der Bewerber:innen auf eine Mitgliedschaft im Verein. Die Zahl der Fördermitglieder ist unbegrenzt.
- 3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein, mit dem die bindende Wirkung der Vereinssatzung anerkannt wird, ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Hier genügt die Übersendung per E-Mail. Näheres regelt die Gartenordnung.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes, der mit

qualifizierter Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder gefasst werden kann, oder Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 2/3 der zur Versammlung erschienenen Mitglieder,

- a) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt
 - b) mehrfachen gravierenden Verstößen gegen die Gartenordnung trotz vorheriger Abmahnung
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens trotz vorheriger Abmahnung
- 6) Das in dieser Weise ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist mit Begründung schriftlich an den Vorstand zu richten und hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet auf Antrag endgültig die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der zur Versammlung erschienenen Mitglieder.
- 7) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich in Textform mitzuteilen. Hier genügt die Übersendung per E-Mail.
- 8) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins eingezahlte Beiträge oder in die Gemeinschaft eingebrachte Gegenstände nicht zurück.
- 9) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder erwerben durch ihre Mitgliedschaft kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- 2) Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge ist in der Gartenordnung geregelt, über ihre Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen sind Ansprüche auf Erstattung von im Vereinsinteresse und in Absprache mit dem Vorstand für den Verein erbrachter Auslagen.
- 4) Die Gartenordnung ist für alle Vereinsmitglieder und Gartennutzer:innen verbindlich.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Kalenderjahr statt. Zu ihr sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen in Textform einzuladen. Hier genügt die Übersendung per E-Mail. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung unter Beachtung der Frist gemäß Ziffer 1. der Gartenordnung vorzuschlagen.
- 2) Der Vorstand hat das Recht, die Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen und mit einem Tagesordnungsvorschlag versehenen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung in gleicher Weise einzuberufen. Hier genügt die Übersendung per E-Mail.
- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, in dieser Satzung sind qualifizierte Mehrheiten genannt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, welches von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Schriftführer:in unterschrieben wird.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 2,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des/der Kassenwart:in,
 - c) die Entlastung des Vorstandes, und des/der Kassenwart:in,
 - d) die Änderung der Satzung. Zu Änderungen der Satzung können auch wesentliche Änderungen des in § 2 benannten Vereinszwecks gehören. Eine Satzungsänderung kann nur mit der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden,
 - e) die Änderung der Gartenordnung, insbesondere auch die Änderung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - g) die Höhe und die grundlegende Verwendung der Mitgliedsbeiträge, wie in der Gartenordnung festgelegt, sowie
 - h) die Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Kassenwart:in. Je zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gemeinsam im Sinne von § 26 BGB vertreten.
- 2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben darüber hinaus im Amt, bis entweder ihre Wiederwahl oder die

Wahl neuer Vorstandsmitglieder erfolgt ist.

- 3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln mit der Mehrheit der bei der Wahl anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- 4) Abwahl eines Vorstandsmitgliedes: Auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ist eine Abstimmung über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durchzuführen. Sprechen 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Vorstandsmitglied ihr Misstrauen aus, so scheidet dieses Vorstandsmitglied aus dem Vorstand mit sofortiger Wirkung aus. An seiner Stelle ist ein neues Vorstandsmitglied gemäß vorstehendem Absatz zu wählen.
- 5) Der Vorstand verwendet die Mittel des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 6) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz beschränkt.

§ 10 Persönlicher Haftungsausschluss der Vereinsmitglieder

- 1) Die Haftung der Vereinsmitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz beschränkt.
- 2) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, siehe auch § 8 Abs. 4 g, aufgelöst werden.
- 2) Liquidator:innen des Vereins werden die letzten gewählten Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidator:innen bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu benennende gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte gemeinnützige Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.